

Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

I.	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
II.	Gemeinderat	§ 2, 3
III.	Ausschüsse des Gemeinderates	§ 4 - 9
IV.	Bürgermeister	§ 10, 11
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 12
VI.	Stadtteile	§ 13
VII.	Unechte Teilortswahl	§ 14
VIII.	Schlußbestimmungen	§ 15

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am **18. September 2001** folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Neckarbischofsheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschliessenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt nach § 25 GemO 14.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt
- (2) Der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Die Beschlüsse des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt sind in der jeweils darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.750,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

§ 6
**Beziehungen zwischen Gemeinderat
und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7
Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt

- (1) Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach § 5 Abs. 3 und unter Beachtung der Vorschriften nach § 6 umfasst der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturparke und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB);
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 der Landesbauordnung -LBO-;
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 37.500,00 € im Einzelfall;
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände bestellt der Gemeinderat gemäß § 41 GemO den folgenden beratenden Ausschuss:
Jugend- und Kulturbeirat
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
Der Bürgermeister als Vorsitzender und 4 Gemeinderäte.
- (3) Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der Gemeinderat kann sachverständige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in dem Ausschuss nicht erreichen.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- € im Einzelfall;
 3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen, nach den Vorschussrichtlinien und Unterstützungsgrundsätzen des Landes;
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall;
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.250,-- € beträgt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze.
 9. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung und Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim vom 01. April 1992 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim erfolgte am 02.11.2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt am 01.01.2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 13.11.2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 03.12.2001

beglaubigt:
gez. H a c k

Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim.